

# Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV idgF; gültig ab 01.06.2022 sowie der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung – COVID-19-VbV idgF, gültig ab 01.08.2022

## Hinweis:

Der Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit stellt eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit dar und gibt Empfehlungen zu Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und von betreuten Ferienlagern. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Das Dokument basiert auf der aktuellen COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sowie der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung und somit auf den bundesweit gültigen Regelungen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter [buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at) oder 0800 201 611 zur Verfügung.

**Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt. Diese finden Sie unter:**

<https://corona-ampel.gv.at/>

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 1. August 2022

## Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>Begriffsbestimmung</b> .....	<b>4</b>
Jugendarbeit.....	4
Betreute Ferienlager .....	5
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr .....	6
Kontrolle der Nachweise .....	7
Maskenpflicht.....	8
Verkehrsbeschränkung statt Absonderung.....	9
COVID-19-Beauftragte und Präventionskonzept .....	9
<b>Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit</b> .....	<b>11</b>
Zusammenkünfte von Personen ohne Verkehrsbeschränkung.....	11
Gemischte Zusammenkünfte von Personen mit und ohne Verkehrsbeschränkung .....	12
Zusammenkünfte ausschließlich von Personen mit Verkehrsbeschränkung .....	13
<b>Spezielle Empfehlungen</b> .....	<b>14</b>
1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen.....	14
1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.....	15
1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	15
1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.....	15
1.5 Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens.....	16
1.6 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen .....	16
<b>Muster COVID-19-Präventionskonzept</b> .....	<b>18</b>
COVID-19-Präventionskonzept.....	18

# Begriffsbestimmung

Die Bereiche „außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit“ und „betreute Ferienlager“ werden als Zusammenkünfte (§ 7) der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV angesehen und umfassen folgende Angebote.

## Jugendarbeit

Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit („Kinder- und Jugendorganisationen“), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

## **Betreute Ferienlager**

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

# Allgemeine Bestimmungen

## Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf, oder
  - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigen tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Als **Nachweis** über eine geringe epidemiologische Gefahr gilt bis **zum Ablauf des 11. September 2022** auch

- a) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf (*Person ist genesen und ein Mal geimpft*) oder
- b) ein Nachweis über eine weitere Impfung nach einer Impfung gemäß Punkt a, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf (*Person ist genesen und zwei Mal geimpft*).

Für jede Person in Österreich stehen fünf kostenlose PCR-Tests und fünf kostenlose Antigen-Tests zur Eigenanwendung pro Monat zur Verfügung. Die Ausgestaltung des PCR-Testangebotes obliegt den jeweiligen Bundesländern. Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern von Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit steht gemäß COVID-19-Screeningverordnung ein erhöhtes Kontingent zur Verfügung. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen in Teststraßen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

## Kontrolle der Nachweise

Sofern ein Nachweis vorgesehen ist (beispielsweise in Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden), ist dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die inhabende Person einer Betriebsstätte oder die für einen bestimmten Ort bzw. für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist die verantwortliche Person berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten unzulässig. Ebenso ist die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten nicht zulässig.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.

## Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnungen gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske).

**Bundesweit gilt keine Maskenpflicht** - mit Ausnahme in

- Alten- und Pflegeheime,
- Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden

Jedoch sind **regionale Gegebenheiten** und Sonderbestimmungen zu befolgen.

Diese finden Sie unter: <https://corona-ampel.gv.at/>

Für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die einer Verkehrsbeschränkung unterliegen, besteht die Verpflichtung zum überwiegend durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske unabhängig ihres Alters.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für



Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, sofern kein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt. Nicht infektiöse Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

## Verkehrsbeschränkung statt Absonderung

Verkehrsbeschränkungen gelten **NUR** für Personen, für die unabhängig ihres Alters ein **positives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 vorliegt (Antigentest oder molekularbiologischer Test).

Personen, die einer Verkehrsbeschränkung unterliegen, sind größtenteils zum durchgehenden Tragen einer FFP2 - Maske verpflichtet. Dabei ist die Maske korrekt zu tragen (vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske).

Die in der 2.COVID-19-Basismaßnahmenverordnung vorgesehenen Regelungen gelangen nicht zur Anwendung, wenn die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung strengere Regelungen vorsieht.

## COVID-19-Beauftragte und Präventionskonzept

Für Zusammenkünfte mit mehr **als 500 Personen** ist ein **COVID-19-Beauftragter** bzw. eine **COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

# Empfehlung für die außerschulische Jugendarbeit

Prinzipiell können positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen an den Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen. Es steht den jeweiligen Verantwortlichen von Einrichtungen und den Anbietenden jedoch frei, eine Teilnahme von infektiösen Kindern und Jugendliche zu untersagen.

Bei Zusammenkünften von **mehr als 500 Personen** (inkl. Betreuungspersonen) ist eine COVID-19-Beauftragte bzw. ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

## Zusammenkünfte von Personen ohne Verkehrsbeschränkung

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (§ 7) der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV.

Es gelten **keine Einschränkungen** für Zusammenkünfte. Das bedeutet:

- Ein Einlass ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist erlaubt.
- Generell besteht keine Maskenpflicht (in- und outdoor).
- Keine Notwendigkeit zu einer Kontaktpersonennachverfolgung.
- Nächtigungen sind erlaubt.
- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig.

Das BKA empfiehlt auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis einzugehen.

## Gemischte Zusammenkünfte von Personen mit und ohne Verkehrsbeschränkung

Verkehrsbeschränkten Personen ist die Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit oder betreuten Ferienlagern unter Einhaltung der Verordnung gestattet. Für Zusammenkünfte, bei denen Personen mit Verkehrsbeschränkungen und Personen ohne Verkehrsbeschränkungen zusammentreffen, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Gestaltung der Angebote soll darauf geachtet werden, dass dies für positiv auf SARS-CoV-2 Getestete nicht zu einer Absonderung gleichkommenden Isolation führt. Den Anbietern und Verantwortlichen von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit steht es frei, strengere Regelungen vorzunehmen oder Personen von der Teilnahme auszunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass das durchgehende, korrekte Tragen einer FFP2-Maske eingehalten wird (vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln der Maske). Für positiv auf SARS-CoV-2-Getestete besteht die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske:

1. Außerhalb des privaten Wohnbereichs
  - a) In geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist und
  - b) Im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann,
2. In öffentlichen Verkehrsmitteln,
3. In privaten Verkehrsmitteln, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist, sowie
4. Im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften
  - a) In geschlossenen Räumen und
  - b) Im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Als physischer Kontakt gilt jede körperliche Anwesenheit einer anderen Person im selben Raum. Zum privaten Wohnbereich zählen unter anderem auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben. Als Zusammenkünfte gelten Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten.

## Zusammenkünfte ausschließlich von Personen mit Verkehrsbeschränkung

Bei Zusammenkünften zwischen Personen, die **alle** den Verkehrsbeschränkungen unterliegen, bestehen keine Einschränkungen, das heißt Interaktionen zwischen positiv auf SARS-CoV-2 getestete Betreuungspersonen und positiv getestete junge Menschen sind uneingeschränkt möglich. In solchen Situationen entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Ein Kontakt von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen zu Personen, die keiner Verkehrsbeschränkung unterliegen, darf nur unter Einhaltung der Verordnung erfolgen (siehe gemischte Zusammenkünfte).

# Spezielle Empfehlungen

Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden „Spezielle Empfehlungen“ ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können. Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen, empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen. **Generell ist auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis Rücksicht zu nehmen. Restriktivere Vorgaben sind jederzeit möglich.**

## 1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen

Abhängig von der Zusammenkunft und Organisationsform sind für alle Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich, Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume etc.

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen.
- Fachinformation und Informationsmaterialien bereitstellen – Download unter <https://www.sozialministerium.at/Corona/Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren. Kein Händeschütteln.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und Kontaktflächen
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie (oder ihre Erziehungsberechtigten) dies wünschen.

## 1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Krankheitssymptome:
  - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition: 1450 anrufen.
  - Information an Eltern, dass positiv auf SARS-CoV-2 getestete Kinder und Jugendliche Verkehrsbeschränkungen unterliegen
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen

## 1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen.
- Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung (Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

## 1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen regeln.
- Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen bei gemischten Zusammenkünften (zum Beispiel durch räumliche Trennung, zeitliche Staffelung)

## 1.5 Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens

- Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen bei gemischten Zusammenkünften (zum Beispiel durch räumliche Trennung, zeitliche Staffelung)
- Die Steuerung des Personenaufkommens ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise: Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen.
- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Zeitliche Staffelung zum Beispiel durch Programmgestaltung.
- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald etc. erweitert.

## 1.6 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
  - Maßnahmen laut Verkehrsbeschränkungen und Präventionskonzept
  - Symptome einer COVID-19-Infektion
  - Erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquate Erklärung des Themas
  - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Gegebenenfalls Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe etc.



- Informationsmaterialien der Kooperation gemeinsam Lesen (Österreichisches Jugendrotkreuz und Österreichischer Buchklub der Jugend):  
<https://www.gemeinsamlesen.at/corona>

# Muster COVID-19-Präventionskonzept

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des bzw. der COVID-19 - Beauftragten mit Telefon und E-Mail-Adresse bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel „Spezielle Empfehlungen“.

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

## COVID-19-Präventionskonzept

**Organisation/Verein**

**Bezeichnung der Zusammenkunft**

**Durchführungszeitraum**

**COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)**

## **1. Spezifische Hygienemaßnahmen**

*Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Zusammenkunft und was kann getan werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren? Können Verkehrsbeschränkungen eingehalten werden? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden? Sind Hinweisschilder zu den Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht?*

## **2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**

*Beispiele: Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort; Verständigung der Erziehungsberechtigten; Können Verkehrsbeschränkungen eingehalten werden?*

## **3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen**

*Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genützt? Gibt es ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender? Keine Verwendung von Handtüchern durch mehrere Personen.*

## **4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken**

*Maßnahmen, die eine geteilte Verwendung von Utensilien wie Trinkbechern etc. ausschließen; Können Verkehrsbeschränkungen eingehalten werden?*

## 5. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens

*Ist es möglich zwischen den Personen Abstand einzuhalten? Können Verkehrsbeschränkungen eingehalten werden? Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich?*

## 6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

*Erklärvideos, Empfehlungen & Fachinformation unter:*

*<https://www.sozialministerium.at/Corona/Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>*

<b>Unterschrift, Ort, Datum</b>	<b>Vorname:</b>  <b>Nachname:</b>
---------------------------------	---